



Eidesstattliche Versicherung - Hinweise zur Abgabe in der Fahrerlaubnisbehörde

Dieses Infoblatt dient der Information über den groben rechtlichen Rahmen der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung für abhandengekommene Fahrerlaubnisdokumente. Diese Information erhebt weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch darauf, dass jeder Einzelfall berücksichtigt werden konnte. Dieses Infoblatt vermittelt keine Rechtsansprüche, sondern dient nur der ersten Orientierung. Im Zweifel ist der Sachverhalt und die Erforderlichkeit der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung mit der Fahrerlaubnisbehörde zu klären.

Bei der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung handelt es sich um ein verwaltungsrechtliches Element zur Ersatzausstellung abhandengekommener Dokumente fahrerlaubnisrechtlicher Art. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 27 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist nur auf Verlangen der oben genannten Behörden erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte daher zunächst die Vorsprache bei der zuständigen Behörde erfolgen, um den Sachverhalt zu prüfen.

Das Abhandenkommen folgender Dokumente kann mit einer eidesstattlichen Versicherung bearbeitet werden:

- Führerschein
- Internationaler Führerschein
- Führerschein zur Fahrgastbeförderung
- Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)

Wann ist eine Strafanzeige der eidesstattlichen Versicherung gleichgestellt?

Ist eines der oben genannten Dokumente entwendet (weggenommen im Sinne der §§ 242ff. Strafgesetzbuch) worden bzw. im Zuge einer Straftat dem Berechtigten abhandengekommen und liegt zu dieser konkreten Straftat eine Bescheinigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft über die Erstattung einer Strafanzeige vor, steht diese der eidesstattlichen Versicherung gleich. D.h. es muss in diesem Fall die vollständige und unterschriebene Bestätigung über die Strafanzeige vorgelegt werden.

Die Vorlage einer bloßen Verlustanzeige genügt nicht!

Eine eidesstattliche Versicherung können nur folgende Personen abgeben:

- diejenige eidesfähige Person ab 16 Jahren, welcher die Dokumente abhandengekommen sind



Eine eidesstattliche Versicherung kann nicht abgenommen werden bzw. wird nicht abverlangt, wenn:

- die Dokumente einem Dritten übergeben wurden und dort verloren gingen. In diesem Fall muss gegebenenfalls der/die Dritte die Versicherung an Eides statt abgeben

Folgende Dokumente/Angaben sind bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bei der Behörde erforderlich:

- Personalausweis oder Reisepass oder sonstiges - von behördlicher Stelle ausgestelltes - Dokument, welches zur Identifizierung gedacht und geeignet ist und dessen Angaben nicht nur auf den Aussagen der Person beruhen
- Das Dokument muss gültig sein.

Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Aufnahme zur Niederschrift bei der Behörde

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung geschieht dadurch, dass die abgebende Person so vollständig und so detailliert wie möglich darlegt, wie das Dokument abhandenkommen konnte. Die bloße Aussage, dass das Dokument weg sei, reicht für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht aus. Der dargelegte Sachverhalt muss der Wahrheit entsprechen. Die abgebende Person wird im Rahmen dessen auch über die Wahrheitspflicht und die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist nur in deutscher Sprache möglich. Die deutsche Sprache muss so gut verstanden und angewandt werden, dass die Darlegung eines klaren und nachvollziehbaren Sachverhalts möglich ist, die abgebende Person auf Nachfragen umfangreich eingehen kann und das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung auch verstanden wird. Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Auch dieser muss sich entsprechend identifizieren und darlegen können, in welcher Sprache die Übersetzung geschehen soll. Die Dolmetscher werden in das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung mit aufgenommen.

Die abgebende Person muss schlussendlich in der Lage sein, das Protokoll zu unterschreiben. Die Unterschrift muss zumindest erkennbar den Nachnamen der/des Versichernden enthalten, auch wenn dieser nicht vollständig lesbar ist. Andeutungen von Schrift müssen jedoch erkennbar sein.

Die erfolgreiche Abgabe der Versicherung kann nicht garantieren, dass das verlorene Dokument bei der Fahrerlaubnisbehörde neu ausgefertigt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Bearbeitung des Vorganges bei der Fahrerlaubnisbehörde zusätzliche Dokumente, Nachweise und Erklärungen gefordert



werden können, siehe www.leipzig.de/fahrerlaubnis unter „Vorzulegenden Dokumente für Amtshandlungen der Fahrerlaubnisbehörde“.

Erhebung von Gebühren

Für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch Aufnahme durch die Behörde zur Niederschrift sind Gebühren in Höhe von 30,70 EUR zu zahlen. Diese Gebühren müssen per EC-Karte oder bar im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvorgang beglichen werden. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren nicht erstattet werden, wenn das verloren gegangene Dokument doch noch gefunden wird.

Alternativen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bei der Behörde

Alternative 1:

Eine eidesstattliche Versicherung kann grundsätzlich auch von einem Notar oder Rechtsanwalt aufgenommen, soweit diese formal und inhaltlich den dafür notwendigen Anforderungen des § 5 StVG i. V. m. § 27 VwVfG entspricht. Die Voraussetzungen und Kosten werden in diesen Fällen durch den jeweiligen Notar oder Rechtsanwalt mitgeteilt.

Diese Versicherung an Eides statt durch Aufnahme durch Notar oder Rechtsanwalt muss im Original oder als beglaubigte Kopie der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden.

Alternative 2:

Die Versicherung an Eides statt kann auch selbst verfasst und das Dokument bei der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden.

Aus einer selbst verfassten Versicherung an Eides statt muss insbesondere hervorgehen, dass sich der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung bewusst ist (gemäß § 156 Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Dazu kann auch der [Mustervordruck](#) genutzt werden.

Dieser Vordruck ist nur im Original, in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument der/des Erklärenden, sowie unter Vorlage aller Seiten vollständig ausgefüllt bei der Behörde einzureichen.

Konsequenzen bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben

Stellt sich heraus, dass bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Unwahrheit gesagt oder diese unvollständig abgegeben wurde, so ist damit der Straftatbestand des § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides statt) erfüllt. Der Vorgang wird zur Anzeige gebracht und an die Polizei und Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Abgabe einer unwahren/unvollständigen eidesstattlichen Versicherung kann mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.